Statuten der Schläflistiftung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **48 (1864)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Statuten

der

Schläflistiftung.

---

§ 1. Herr Med. Dr. Alexander Friedrich Schläfli aus Burgdorf (gest. in Bagdad den 6. October 1863) hat in seinem Testament (datirt Constantinopel den 27. März 1861) die allgemeine schweiz. naturforschende Gesellschaft zur Erbin seines sämmtlichen Vermögens eingesetzt, unter der ausdrücklichen Bedingung: »Que la société fondera en »acceptant le dit legs un prix annuel et perpétuel sur une »question quelconque de science physique. Les concurrents »devront être de la nation suisse. Le choix et la valeur »de ce prix seront au choix exclusif de la dite société.«

§ 2. Das gesammte aus dieser Verlassenschaft herrührende Vermögen wird als selbstständiger Fonds unter dem Namen »Fonds der Schläfli-Stiftung«, abgesondert von dem übrigen Vermögen der Gesellschaft, verwaltet, und für einmal soll die von der Gesellschaft auf 9000 Franken abgerundete Summe das unantastbare Stammkapital bilden, unter welches der Fonds nicht sinken darf.

§ 3. Jedes Jahr wird vor dem 1. Juni eine naturwissenschaftliche Preisfrage zur Concurrenz in obigem Sinne ausgeschrieben; für Eingabe der Beantwortung ist die Zeit bis zum 1. Juni des künftigen Jahres festgesetzt. Sind keine, oder keine befriedigenden Antworten eingegangen, so wird die Frage nochmals neben der neuen Frage des

Jahres für den Termin von einem Jahr ausgeschrieben; es kann dieses auch noch für ein drittes Jahr geschehen.

§ 4. Die als Preis für die Beantwortung der gestellten Fragen ausgesetzte Summe kann, nach geschehener Prüfung der eingegangenen Arbeiten, entweder nur einer derselben zuerkannt, oder auf zwei vertheilt werden. Der durch Nichtlösung einer Aufgabe verfügbar werdende Betrag fällt an den Fonds zurück, und wird zum Capital geschlagen.

§ 5. Die Gegenstände der Preisaufgaben können aus dem gesammten Gebiete der Naturwissenschaften, zumal aus dem die Schweiz betreffenden, gewählt werden, auch mit geeigneter Rücksicht darauf, dass jüngern Kräften die Lösung möglich sei. Es zerfallen dieselben in folgende Klassen: 1) Astronomie und Mathematik; 2) Physik und Chemie; 3) Mineralogie und Geologie; 4) Botanik; 5) Zoologie.

§ 6. Die Gesellschaft ernennt eine Commission von 5 Mitgliedern, welche die Abfassung und Ausschreibung der Preisfragen, die Prüfung der eingegangenen Arbeiten, beliebigen Falls unter Zuzug von Fachmännern, sowie den Betrag, resp. die Vertheilung des Preises anzuordnen und zu bestimmen hat. Sie theilt auf die betreffende Jahresversammlung ihre Beschlüsse dem Präsidenten der Gesellschaft mit, und durch diesen werden in der ersten allgemeinen Versammlung die betreffenden Zeddel (§ 7) eröffnet.

§ 7. Die Arbeiten sind auf die bei ausgeschriebenen Preisfragen übliche Weise ohne Nennung des Verfassers mit einem Motto zu versehen, unter Beilegung eines eben dasselbe Motto auf der Aussenseite tragenden versiegelten Zeddels, in welchem der Name des Verfassers enthalten

ist, und dem Präsidenten der Commission (§ 6) einzusenden.

§ 8. Die prämirten Arbeiten bleiben Eigenthum der Verfasser.

Zürich, den 13. Christmonat 1864.

Die von der Versammlung der
schweiz. naturf. Gesellschaft in Zürich am 24. August
gewählte Commission.